

**Verordnung des UVEK
über die Gebühren und Entschädigungen des Dienstes für Besondere
Aufgaben**

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend
die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst) stellt
der anordnenden Behörde nach Abschluss der Überwachung Rechnung für die
erbrachten Dienstleistungen. In der Rechnung enthalten sind die von Post- und
Fernmeldediensteanbieterinnen sowie vom Dienst erbrachten Dienstleistungen.

² Zu Beginn und Mitte eines Kalenderjahres leistet der Dienst an die Post- und
Fernmeldediensteanbieterinnen eine einmalige Vorauszahlung auf Basis der
Fallzahlen des Vorjahres. Die Vorauszahlungen werden am Ende des Jahres mit der
tatsächlich angefallenen Anzahl von Massnahmen verrechnet.

³ Postanbieterinnen werden pro Fall entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Art. 2 Überwachungsmassnahmen

Eine Überwachungsmassnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener
Überwachungstypen (CS 1-3, CS 4, PS 1-5, PS 6, 7, 8) gemäss Artikel 16 und
Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post-
und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) für ein zu überwachendes Adressierungselement
bei den Post- oder Fernmeldediensteanbieterinnen dar.

¹ SR 780.1

nGebV DBA

AS

Art. 3 Pauschalgebühren

Für die Durchführung der Überwachungsmassnahmen wird eine pauschale Gebühr in CHF (inkl. Mehrwertsteuer) erhoben:

A. Leitungsvermittelte Dienste

Typ	Erläuterung	Zu überwachender Adressierungselementtyp	Total Gebühren	Vergütung an FDA
Jede Kombination CS 1-3	Nutzinformationen gemäss Art. 16 Bst. a und b VÜPF sowie Verkehrsdaten gemäss Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung).	Rufnummer (Fest/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	2414	1326
CS 4	Historische Verkehrsdaten gemäss Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	700	538
A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse (Bsp. Rufnummer Festnetz)		5	4
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen gemäss Art. 19, 20, 22 VÜPF		363	200
	Überwachung des Postverkehrs Art. 12 VÜPF		300	200

B. Paketvermittelte Dienste

Typ	Erläuterung	Zu überwachender Adressierungselementtyp	Total Gebühren	Vergütung an FDA
Jede Kombination PS 1-5	Inhalt eingehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. a VÜPF, Kommunikationspar	E-Mail-Adresse	2414	1326

nGebV DBA

AS

	ameter eingehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. b VÜPF, Kommunikationsparameter betreffend Mailbox Zugriff gemäss Art. 24 Bst. e VÜPF, Inhalt ausgehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. d VÜPF, Kommunikationsparameter ausgehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. e VÜPF (Echtzeit-Überwachung)			
PS 6	Historische Daten über die Zuordnung von IP-Adressen gemäss Art. 24 Bst. f VÜPF (rückwirkende Überwachung)	IP-Adresse	700	538
PS 7	Historische Daten über den Internet-Zugang gemäss Art. 24 Bst. g VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), Login-Name oder MAC-Adresse	700	538
PS 8	Historische Kommunikationsparameter ein- und ausgehender E-Mails gemäss Art. 24 Bst. h VÜPF (rückwirkende Überwachung)	E-Mail-Adresse	700	538
A 0	Basisinformationen		10	9

Art. 4 Zusätzliche Gebühren für Tätigkeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit

Der Dienst und die Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, mit einer Fallpauschale von zusätzlich 125 Franken entschädigt.

nGebV DBA

AS

Art. 5 Gebühren für in dieser Verordnung nicht aufgeführte Dienstleistungen

Entsprechend dem Aufwand legt der Dienst die Höhe der an die Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen entrichtete Entschädigung für Dienstleistungen fest, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000 über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 6 VÜPF

Anhang

Aufgehoben

Art. 8 Übergangsbestimmungen

Für Massnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet werden, gilt die neue Gebührenverordnung. Vor dem 1. April 2003 in Auftrag gegebene Überwachungsaufträge werden nach der alten Gebührenverordnung erledigt.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.